



Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung

In der Wahlbekanntmachung, veröffentlicht in der Rathauszeitung Nr. 16 am 16. September 2004, hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Nachfolgend wird die berichtigte Bekanntmachung noch einmal veröffentlicht.

1. Am 26. September 2004 findet die Kommunalwahl statt.

Gewählt werden:

- a) die Landrätin/der Landrat des Rhein-Kreises Neuss
- b) die Vertretung (Kreistag) des Rhein-Kreises Neuss
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich
- d) die Vertretung (Rat) der Stadt Grevenbroich

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Grevenbroich ist in 25 allgemeine Stadtwahlbezirke und 5 allgemeine Kreiswahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke unterteilen sich in jeweils zwei Stimmbezirke. Die Zuordnung der Wahl- und Stimmbezirke sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Die Angabe "barrierefrei ja / nein" bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit "barrierefrei" gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (z.B. ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Wahllokal	barrierefrei
1	1.1	Kath. Grundschule Noithausen, Fröbelstr. 19	Nein
	1.2	Kath. Grundschule Noithausen, Fröbelstr. 19	Nein
2	2.1	Gemeindezentrum der Lukaskirche, Noithausener Str. 77	Ja
	2.2	Hans-Sachs-Schule Orken, Hans-Sachs-Straße 30	Nein
3	3.1	Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestr. 119	Nein
	3.2	Hans-Sachs-Schule Orken, Hans-Sachs-Straße 30	Nein
4	4.1	Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestr. 119	Nein
	4.2	Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestr. 119	Nein
5	5.1	Erich-Kästner-Schule Elsen, Hebbelstr. 1	Nein
	5.2	Wilhelm-Laux-Haus (Alte Schule) Laach, Wiesenstr. 5	Nein
6	6.1	Auerbach-Haus, Stadtparkinsel 46	Ja
	6.2	Alte Feuerwache, Schlossstr. 12	Ja
7	7.1	Albert-Schweitzer-Haus, Am Ständehaus 10	Ja
	7.2	Caritasverband, Montanusstr. 40	Ja
8	8.1	Grundschule St. Josef, Erftwerkstr. 50	Nein
	8.2	Grundschule St. Josef, Erftwerkstr. 50	Nein
9	9.1	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Eingang: von-Bodelschwingh-Str.	Ja
	9.2	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Eingang: von-Bodelschwingh-Str.	Ja
10	10.1	Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstr. 2	Nein
	10.2	Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstr. 2	Nein
11	11.1	Gemeinschafts-Grundschule Allrath, Allrather Platz 12	Nein
	11.2	Kindergarten Barrenstein, Hoeningner Str. 2	Nein
12	12.1	Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden, Schulstr. 5	Ja
	12.2	Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden, Schulstr. 5	Ja
13	13.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St. Clemens-Str. 2a	Nein
	13.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St. Clemens-Str. 2a	Nein
14	14.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St. Clemens-Str. 2a	Nein
	14.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St. Clemens-Str. 2a	Nein
15	15.1	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein

	15.2	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
16	16.1	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
	16.2	Kindergarten Hülchrath, Calvinerbushstr. 10a	Ja
17	17.1	Kindergarten Langwaden, St.-Norbert-Str. 23	Nein
	17.2	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststr. 20	Ja
18	18.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St. Clemens-Str. 2a	Nein
	18.2	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststr. 20	Ja
19	19.1	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststr. 20	Ja
	19.2	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
20	20.1	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
	20.2	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
21	21.1	Martin-Luther-King-Schule, Weidenpeschstr. 3	Nein
	21.2	Martin-Luther-King-Schule, Weidenpeschstr. 3	Nein
22	22.1	Kath. Grundschule Neurath, Frimmersdorfer Str. 114	Ja
	22.2	Kath. Grundschule Neurath, Frimmersdorfer Str. 114	Ja
23	23.1	Regenbogenschule, Hünselestr. 3	Nein
	23.2	Regenbogenschule, Hünselestr. 3	Nein
24	24.1	Regenbogenschule, Hünselestr. 3	Nein
	24.2	Regenbogenschule, Hünselestr. 3	Nein
25	25.1	Gemeinschafts-Hauptschule Gustorf, Turmstr. 1	Nein
	25.2	Gemeinschafts-Hauptschule Gustorf, Turmstr. 1	Nein

Das Stadtgebiet ist in die 5 allgemeinen Kreiswahlbezirke 23, 24, 25, 26 und 27 eingeteilt.

Der Kreiswahlbezirk 23 umfasst die Stadtwahlbezirke 12, 13, 14, 15 und 16

Der Kreiswahlbezirk 24 umfasst die Stadtwahlbezirke 11, 17, 18, 19 und 20

Der Kreiswahlbezirk 25 umfasst die Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4 und 5

Der Kreiswahlbezirk 26 umfasst die Stadtwahlbezirke 6, 7, 8, 9 und 10

Der Kreiswahlbezirk 27 umfasst die Stadtwahlbezirke 21, 22, 23, 24 und 25

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 05. September 2004 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Kath. Hauptschule Stadtmitte, Parkstr. 1, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Wähler kann für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils nur einen Bewerber kennzeichnen. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

Für die Wahl

- a) der Landrätin / des Landrates: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) des Kreistages: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - c) der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - d) des Rates: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Kommunalwahl
 - durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk seines Wahlbezirkes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
 8. Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grevenbroich, den 03.09.2004

Der Wahlleiter
Theo Hoer
Bürgermeister